

Gebührenordnung des Bezirkes Einsiedeln

(vom 14. Dezember 2006)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- ¹ Der Bezirk Einsiedeln wendet die Verfahrensbestimmungen und Gebühren gemäss der Gebührenverordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1976 an (SRSZ 173.111), soweit diese in der kantonalen Gebührenordnung geregelt sind und in diesem Erlass keine abweichende Regelung gilt.
- ² In dieser Gebührenordnung sind nur jene Gebühren enthalten, deren Festlegung in der Kompetenz des Bezirksrates Einsiedeln liegt und die nicht in einem anderen Erlass des Bezirkes geregelt sind.

II Allgemeine Verwaltungsgebühren und Entschädigungen

§ 2 Einspracheverfahren

- ¹ Kostenvorschuss des Einsprechers, je nach Bedeutung der Sache 50.00 bis 500.00
- Ist der Einsprecher eine öffentlich-rechtliche Institution (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Genossame, Korporation etc.), kann auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet werden.
- ² Die Kosten des Einspracheverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei verrechnet.
- ³ Einspracheentscheide (für die Festlegung der Kosten sind der tatsächliche Aufwand sowie die Bedeutung der Sache zu berücksichtigen) 200.00 bis 3000.00
- ⁴ Im Falle eines Einspracherückzugs kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, falls der Verwaltung keine oder nur unbedeutende Umtriebe entstanden ist.
- ⁵ Obsiegt die einsprechende Partei, so ist der Kostenvorschuss unverzüglich zurückzuerstatten; andernfalls wird er mit dem Kostentreffnis des Entscheides verrechnet.

§ 3 Fotokopien

- | | | |
|--|-----------|------|
| ¹ Schwarz/weiss-Kopien | A4 | A3 |
| a) Amtsstellen des Bezirkes, Kantons und des Bundes | kostenlos | |
| b) Amtsstellen im Sportelsystem | 0.10 | 0.15 |
| c) Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte (auch pensionierte) für den privaten Gebrauch | 0.10 | 0.15 |

d)	Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte (auch pensionierte) für Vereine, denen sie angehören	0.20	0.20
e)	Privatpersonen	0.30	0.30
²	Für Farbkopien gelten die doppelten Gebührenansätze.		
³	Kopien in einem Gesamtwert bis Fr. 2.00 sind kostenlos. Ausgenommen sind Kopien von Privatpersonen, die in jedem Fall kostenpflichtig sind.		
⁴	Der Landschreiber ist befugt, das kostenlose Kopieren für Arbeiten, die im Interesse des Bezirkes liegen, zu bewilligen.		
⁵	Vorbehalten bleiben die Gebühren für das Kopieren von Planunterlagen, welche in der Gebührenordnung für das Bauwesen geregelt sind.		

§ 4 Gebühren Ressort Präsidiales

¹	Bürgerrechtswesen		
a)	Bei den Gebühren im Bürgerrechtswesen handelt sich jeweils um Pauschalgebühren, die den Aufwand der Bezirksverwaltung und der Bezirksbehörden abdecken, wobei die Maximalbeträge durch das kantonale Bürgerrechtsgesetz festgelegt werden. Der Aufwand für ein komplettes Einbürgerungsverfahren bis und mit Beschlussfassung der Bezirksgemeinde entspricht dem kantonalen Maximalbetrag. Tiefere Gebührenansätze bedeuten ein Entgegenkommen des Bezirkes.		
b)	Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens und Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer an der Bezirksgemeinde	300.00	
c)	Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens und Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer an der Bezirksgemeinde		
	■ Schüler, Lehrlinge, Studenten	1500.00	
	■ andere	3000.00	
d)	Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer an der Bezirksgemeinde	200.00	
e)	Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer an der Bezirksgemeinde		
	■ Schüler, Lehrlinge, Studenten	1000.00	
	■ andere	2000.00	
f)	Einleitung eines Einbürgerungsverfahrens mit ablehnender Stellungnahme zuhanden des Kantons, ohne Weiterbehandlung des Einbürgerungsverfahrens durch den Bezirk (z.B. infolge Rückzug des Gesuches oder Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung)	500.00	

g)	Bei Rückzug des Einbürgerungsgesuches vor der Durchführung des Einbürgerungsgesprächs wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.	
2	Stiftungsaufsicht Genehmigung einer Stiftungsrechnung	0.00 bis 100.00
3	Handlungsfähigkeitszeugnisse Ausstellung	10.00
4	Einwohnerkontrolle Garantieerklärung Familiennachzug Ausstellung und Verlängerung von Reisedokumenten für Ausländer	20.00 20.00 20.00
5	Zivilstandsamt Durchführung einer Trauung im Trauungslokal Schanzenanlage Eschbach	200.00
6	Mietwesen <ul style="list-style-type: none"> ■ Amtl. Kündigungsformular ■ Amtl. Formular zur Mietzinsanpassung Privatpersonen werden max. 4 Formulare kostenlos abgegeben. Ab 5 Formularen und für gewerbliche Zwecke sind die Formulare zu bezahlen	0.50 0.50
7	Kulturgüterschutzraum Nr. 3, Allmeindstrasse 1 <ul style="list-style-type: none"> ■ jährliche Mietgebühr pro Laufmeter Tablar ■ jährliche Mietgebühr pro Quadratmeter hinter Maschendrahtgitter 	50.00 50.00

§ 5 Gebühren Ressort Finanzen, EDV, Controlling

1	Inkassogebühren Forderungssumme in Franken:	Inkassogebühr
	Bis 1'000.00	50.00
	Bis 2'000.00	60.00
	Bis 3'000.00	90.00
	Bis 4'000.00	120.00
	Bis 5'000.00	150.00
	Bis 6'000.00	180.00
	Bis 7'000.00	210.00
	Bis 8'000.00	240.00
	Bis 9'000.00	270.00
	ab 10'000.00	300.00
2	Hundesteuern Mahnespen	20.00

§ 6 Gebühren Volkswirtschaft, Sicherheit, Gesundheit¹¹ Marktwesen

Gemäss Anhang I zum Reglement über das Marktwesen im Bezirk Einsiedeln.

² Gastgewerbe

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Gastgewerbebewilligung und Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern | 100.00 |
| b) | Diese Abgaben werden erhoben, wenn Kleinhandel mit gebrannten Wassern betrieben wird. Darunter sind der Verkauf in Ladengeschäften, der Ausschank in Gastgewerbebetrieben sowie der Verkauf über die Gasse zu verstehen. Die Gebühren hierfür betragen gemäss § 13 GGG zwischen CHF 50.00 und CHF 800.00 pro Jahr und bemessen sich am Umsatz mit gebrannten Wassern: | |
| | - bis CHF 10'000 | 150.00 |
| | - CHF 10'000 bis CHF 30'000 | 300.00 |
| | - CHF 30'000 bis CHF 50'000 | 400.00 |
| | - CHF 50'000 bis CHF 70'000 | 600.00 |
| | - CHF 70'000 bis CHF 100'000 | 700.00 |
| | - über CHF 100'000 | 800.00 (Max.) |
| c) | Saisonale Bewilligungen | |
| | - bei erstmaliger Gesuchstellung | 200.00 |
| | (zzgl. Gebühr Feuerschauer nach Aufwand) | |
| | - bei wiederkehrender Gesuchstellung | 150.00 |
| d) | Raucherlokal und Fumoir (einmalige Bewilligungsgebühr bei erstmaliger Gesuchstellung) | 200.00 |
| e) | Anlassbewilligungen | |
| | Anlässe bis 199 Personen | |
| | - Bewilligungsgebühr für 1 Tag | 50.00 |
| | - Bewilligungsgebühr für 2 Tage | 80.00 |
| | - Bewilligungsgebühr für 3 Tage | 100.00 |
| | Anlässe ab 200 Personen | |
| | - Bewilligungsgebühr für 1 Tag | 100.00 |
| | - Bewilligungsgebühr für 2 Tage | 160.00 |
| | - Bewilligungsgebühr für 3 Tage | 200.00 |
| f) | Gebühr Feuerschauer | nach Aufwand |
| g) | Meldegebühr Gruppenhäuser | |
| | - Schulen, Pfadi- und Jugendgruppen etc. bis 16 Jahre | kostenlos |
| | - Übrige (Privatanlässe von Erwachsenen) | 50.00 |
| h) | Nutzungsgebühren Infrastruktur | |
| | Benutzungspauschalen pro Anschluss und Tag | |
| | - Elektroanschluss | 20.00 |
| | - Wasseranschluss | 50.00 |
| | - Abwasseranschluss | 50.00 |
| | Bei Veranstaltungen mit hohen Verbrauchswerten bleibt eine effektive Abrechnung vorbehalten. Zusätzliche Installationen, übermässige Benützungen, Abnützungen oder Verunreinigungen | |

¹ § 6 Abs. 2 in der Fassung gemäss BRB Nr. 2021.22 vom 11. Februar 2021.

und dergleichen werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

- i) Spezielles
 - Für die Bearbeitung von Verwarnungen und den Erlass von Auflagen und Sanktionen im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 50 bis CHF 500 erhoben.
 - Erfolgt die Gesuchseinreichung verspätet, wird für den dadurch entstehenden Mehraufwand ein Zuschlag von CHF 100 erhoben.
 - Falls ein Anlass unverschuldet nicht durchgeführt werden kann (z.B. witterungsbedingt abgesagt werden muss), erfolgt eine Rückerstattung in der Höhe von 50% der Bewilligungsgebühren.
- j) Alters- und Pflegeheim Langrüti
Gemäss Taxordnung des Alters- und Pflegeheims Langrüti (SRE 810.120)

§ 7 Gebühren Ressort Soziales

¹ Vormundschaftswesen

Gemäss den Richtlinien über die Gebühren der Vormundschaftsbehörden und die Entschädigung für die Führung eines vormundschaftlichen Mandats im Kanton Schwyz, verabschiedet von der Konferenz der Vormundschaftssekretäre Schwyz vom 6. September 2006

² Fürsorgewesen

Im Fürsorgewesen werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren Ressort Bildung und Kultur

¹ Schulgelder Volksschule:

Schulgelder für Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes Einsiedeln

jährliche Festlegung
durch Bezirksrat

² Musikschule:

- a) Schulgeldtarife gemäss Kostendeckungsgrad 50% Bezirksanteil und 50 % Elternanteil
- b) Zuschlag für Musikschüler mit Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes Einsiedeln

period. Festlegung
durch Bezirksrat

80 %

§ 9 Gebühren Ressort Infrastruktur^{2 3}

¹ Benützung von Strassen und Plätzen:

Gemäss den Richtlinien für die Anwendung des Gebührentarifs der Werkbetriebe Einsiedeln, 2005

² § 9 Abs. 5 lit. a und b in der Fassung vom 12.10.2011, BRB Nr. 347 vom 12.10.11, in Kraft seit 01.01.2012.

³ § 9 Abs. 5 lit. c in der Fassung vom 30.08.2017, BRB Nr. 185 vom 30.08.2017, in Kraft seit 01.01.2018.

² Parkgebühren:

- a) Bewirtschaftete öffentliche Parkplätze: Gemäss Anhang zum Reglement für das Benützen von bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen im Bezirk Einsiedeln
- b) Parkplätze in der Blauen Zone: Gemäss Reglement über das Parkieren in der Blauen Zone im Bezirk Einsiedeln

² Wasserversorgung:

Gemäss Reglement über die Wasserversorgung des Bezirkes Einsiedeln.

³ Abwasserbeseitigung:

Gemäss Kanalisationsreglement des Bezirkes Einsiedeln.

⁴ Kehrrichtbeseitigung:

Gemäss Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Einsiedeln.

⁵ Friedhof und Bestattungswesen

- a) Gebühren für Gräber von Personen, welche bei ihrem Ableben im Bezirk Einsiedeln wohnhaft waren:

- Grabfonds für Erdbestattungsgrab	3500.00
- Grabfonds für Urnengräber	2500.00
- Grabfonds für Kleinkinder	1600.00
- Bestattung, Grabeinfassung, Grabsteinfundament	kostenlos
- Namenstafel Urnen-Gemeinschaftsgrab	250.00

- b) Gebühren für Gräber von Personen, welche bei ihrem Ableben nicht im Bezirk Einsiedeln wohnhaft waren:

- Grabfonds für Erdbestattungsgrab (obligatorisch)	3500.00
- Grabfonds für Urnengrab (obligatorisch)	2500.00
- Grabfonds für Kleinkindergrab (obligatorisch)	1600.00
- Erdbestattung Erwachsene (Grabplatzgebühr, Grabeinfassung, Grabsteinfundament, Graböffnung/Zeremonie)	1600.00
- Erdbestattung Kleinkinder (Grabplatzgebühr, Grabeinfassung, Graböffnung/Zeremonie)	860.00
- Urnenbestattung Erwachsene (Grabplatzgebühr, Grabeinfassung, Grabsteinfundament, Graböffnung/Zeremonie)	980.00
- Urnenbestattung Kleinkinder (Grabplatzgebühr, Grabeinfassung, Graböffnung/Zeremonie)	430.00
- Urnengemeinschaftsgrab (Grabplatzgebühr, Graböffnung)	400.00
- Aufbahrung pro Tag	40.00
- Holzkreuz	240.00
- Namenstafel Urnen-Gemeinschaftsgrab	250.00

- c) Beiträge des Bezirks Einsiedeln an Kosten für Verstorbene welche bei ihrem Ableben im Bezirk Einsiedeln wohnhaft waren:

- Transportkosten zwischen Aufbahrung und Bestattungsort, sofern beim Bestattungsort keine Aufbahrungsmöglichkeit besteht	130.00
---	--------

§ 10 Gebühren Ressort Liegenschaften Sport Freizeit

¹ Parkplätze der bezirkeigenen Liegenschaften
Gemäss Reglement über die Benützung der Parkplätze der bezirkseigenen Liegenschaften.

² Benützung von Liegenschaften des Bezirks gemäss folgenden Gebührenordnungen:

- Gebührenordnung für die Benützung der Schulhäuser Dorf und Land
- Gebührenordnung für die Benützung der Sportanlagen des Bezirkes Einsiedeln
- Gebührenordnung für die Benützung des Gemeindesaales und des Ökonomiegebäudes Langrütistrasse
- Gebührenordnung für die Benützung der Mehrzweckhallen in den Vierteln

§ 11 Gebühren Ressort Bau und Umwelt sowie Ressort Planung und Gewässer

Gemäss der Gebührenordnung im Bauwesen vom 15. Dezember 2005 (BRB 749 vom 15.12.2005)

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Einsiedeln, den 14. Dezember 2006

Für den Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann: Thomas Bisig

Der Landschreiber: Walter Kälin